



# GEMEINDE PFARRWERFEN

Dorfwerfen 4  
5452 PFARRWERFEN

LAND SALZBURG - BEZIRK SANKT JOHANN IM PONGAU

Telefon 06468/5410

Telefax 06468/5410-15

E-Mail: [gemeinde@pfarrwerfen.at](mailto:gemeinde@pfarrwerfen.at)

<http://www.gemeinde.pfarrwerfen.at>

## Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Pfarwerfen vom 22.06.2023 über die Ausgleichsabgabe für nicht zu errichtende Kinderspielplätze

Rechtsgrundlagen:

§ 50 Salzburger Bautechnikgesetz 2015, LGBl Nr 1/2016 idgF. iVm.

§ 22, 53 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 idgF.

### § 1

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Pfarwerfen vom 22.06.2023 wird kundgemacht, dass für den Fall der Erteilung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Errichtung eines Kinderspielplatzes (lt. §48 BauTG) einmalig eine Ausgleichsabgabe erhoben wird.

### § 2

Die Höhe der Ausgleichsabgabe ergibt sich durch die Multiplikation der erforderlichen Fläche (§36 Abs. 3 BauTG) mit dem Richtwert.

### § 3

Den Richtwert bildet der geleistete Kaufpreis für einen Quadratmeter Wohnbauland aus dem Kaufvertrag.

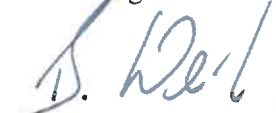
### § 4

Sollte der Kaufpreis unter dem aktuellen Mittel des Bodenpreises aus der jeweils aktuellen SIR-Bodenpreis-Information liegen oder kein Kaufvertrag beigebracht werden können, wird das Mittel des Bodenpreises aus der jeweils aktuellen SIR-Bodenpreis-Information herangezogen.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Beginn der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister:

  
Bernhard Weiß, MBA



Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am 26.06.2023

Abgenommen am 10.07.2023

Ergeht an:

- Gemeinde Pfarwerfen - Amtstafel
- Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 1 – Gemeindeaufsicht (Mitteilung gemäß § 53 Abs. 6 GdO – per Email)